

Hans G. Joachim

Kritik und Selbstkritik der Richter

I

Eine Zeitschrift, die sich »Kritische Justiz« nennt, tritt an die Öffentlichkeit. Sie erscheint zu einem Zeitpunkt, in dem die jüngere Generation hier und dort eine »Kritische Universität« gegründet hat in der Erkenntnis, daß es – zumindest auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften – nicht genügt, einfach ein Fachwissen zu erwerben, sondern daß es darauf ankommt, dem Pseudo-Objektivismus der überkommenen wissenschaftlichen Methoden eine gesellschaftskritische Methode gegenüberzustellen.

In der Strömungslehre nennt man die Geschwindigkeit einer strömenden Flüssigkeit dann »kritisch«, wenn die Strömung vom geordneten in den turbulenten Zustand übergeht. Ist der Strom schmutzig, so gibt es keine Selbstreinigung, wenn er träge dahinfließt. Erst bei Turbulenz kommt es zur Mischung des Wassers mit dem reinigenden Sauerstoff.

Das politische Leben der Bundesrepublik fließt träge dahin. Eine omnipotente Verwaltung ist emsig dabei, das Kanalbett zu zementieren. Dabei wären Turbulenz erzeugende Stauwehre für unser Gemeinwesen so wichtig, um dem weiteren Abbau an rechtsstaatlicher und demokratischer Substanz vorzubeugen.

Nach der Devise: »Ordnung muß sein« handelt die Verwaltung, wenn sie vor die Alternative rechtmäßigen oder zweckmäßigen Handelns gestellt wird, im Zweifel zweckmäßig und setzt dabei in falscher Auslegung des demokratischen Prinzips *ihre* Vorstellung von dem Zweck staatlichen Handelns mit dem *Interesse der Allgemeinheit* gleich. Damit ist die Rechtsstaatlichkeit in Gefahr¹. Dieser Abbau an Rechtssubstanz wird von den bürokratisierten Juristen geschickt kaschiert. Im Rechtswegestaat hat der Bürger viele Haftungsansprüche und Klagemöglichkeiten. Diesem Bedürfnis nach Rechtsschutz antwortet unvermeidlich ein Verwaltungsbedürfnis nach Schutz vor dem Recht². Um dem Sicherheitsbedürfnis der Exekutive den Vorrang vor den Rechtsinteressen des Bürgers im Einzelfall zu geben, unterliegt der bürokratisierte Jurist der Versuchung, zuerst die Vorschrift zu suchen und zu finden, warum etwas *nicht* geht, und dann die Begründung eines Bescheides so glatt und abstrakt zu formulieren, daß eines unter keinen Umständen sichtbar wird: der wenig glatte, aber sehr konkrete Grund,

¹ Ehlers: Das Zweckdenken in der Verwaltung – eine Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit, Betriebsberater 1957, 937 ff.

² Adolf Arndt: Der Jurist in unserer Zeit, in: »Der Bürger und das Recht«, Dokumentation des Rechtspolitischen Kongresses der SPD am 26. u. 27. 3. 1965 in Heidelberg, 1967, S. 27.

welcher der wahre für die Ablehnung ist. Dies wird als Gipfel der Verwaltungsartistik angesehen³.

Gleichzeitig vollzieht sich ein Abbau an demokratischer Substanz in mehrfacher Hinsicht. Zum einen begnügen sich die Parlamentarier vielfach mit denjenigen Informationen, die die Ministerien ihnen servieren, anstatt sich nach dem Vorbild des amerikanischen Senats eigene Informationsquellen zu erschließen und einen eigenen Gesetzgebungshilfsdienst mit Kräften aufzubauen, die denen der Verwaltung mindestens ebenbürtig sind. Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister steht damit auf dem Papier; an die Stelle einer parlamentarischen Kontrolle der Exekutive ist eine Art von parlamentarischer Mitbestimmung getreten. So hat sich ein autoritäres Element als Erbe des monarchistischen Beamtenstaates über die Weimarer Zeit hinweg erhalten⁴. Bei fortschreitender Komplizierung der öffentlichen Angelegenheiten und bei Anwachsen der zu verarbeitenden Daten (Informationslawine) sinkt die Bedeutung der Parlamente immer schneller. Dies gilt auch für die Opposition. *Die Exekutive ist entfesselt*. Die Antwort der jungen Generation lautet: Außerparlamentarische Opposition.

Zum anderen haben die bürgerlichen Parteien den Vulgärmaterialismus zur tragenden Staatsidee hochgespielt. Eine von Milliarden-Haushalten gespeiste Industrierwerbung hat das Streben der Bürger auf die Anhebung der individuellen Konsumwünsche festgelegt («Freißwelle», «Reisewelle»), während gleichzeitig eine in den Händen weniger sich konzentrierende Presse bewußt die kritische Berichterstattung unterließ. Statt dessen bringt die Presse von raffinierten Werbeexperten nach dem Durchschnittsgeschmack des Publikums zurechtfrisierte Weckung von »human interest« an der plakatierten »Galionsfigur⁵«. Rundfunk- und Bildfunksendungen löschen den Unterschied zwischen Sache und Nachricht aus. Der Bürger am Fernsehschirm hat das Empfinden, dabei zu sein, während er in Wirklichkeit nur Konsument verbrämter Urteile ist⁶. Politiker wissen, daß die Pflege des Image um so wichtiger ist, je unfähiger sie sind.

Wer aus der Reihe der Nur-Konsumenten heraustanzt und etwa gar das Bestehen von Mißständen mit Zahlen belegt, begegnet dem Versuch der Verniedlichung. Aber »Tatsachen verniedlichen bedeutet: Tatsachen unterdrücken. Tatsachen unterdrücken bedeutet: diejenigen Menschen unterdrücken, die (nicht zuletzt weil sie durch diese Tatsachen gefährdet sind) ein Anrecht auf deren Kenntnis haben und die eventuell aufbegehren könnten. Also: Verniedlichung von Tatsachen bedeutet: Freiheitsberaubung; bedeutet Unterdrückung des Menschen⁷«. Wie soll bei in solcher Weise machtunterworfenen Menschen das Gefühl lebendig erhalten werden, daß die Macht im Staate von ihnen selbst ausgeht? Solange es – gerade auch im Arbeitsleben – noch ein Oben und Unten gibt und der bequeme Untergebene bessere Chancen hat als der kritische Mitarbeiter, kann nicht erwartet werden, daß sich im Staat die Willensbildung von unten nach oben vollzieht. In einem zementierten Kanalbett wird die Geschwindigkeit der strömenden Flüssigkeit nicht kritisch. Erst wenn Stauwehre eingebaut werden, entsteht Turbulenz und damit die heilsame Mischung des verseuchten Wassers mit dem reinigenden Sauerstoff.

³ Kleinrahm in AOR 79, 139.

⁴ So Fetscher in einem Vortrag am 5. 5. 67 über »Funktion und Bedeutung der Politikwissenschaft in der Demokratie«.

⁶ Günther Anders: *Die Antiquiertheit des Menschen*, 1961, 159.

⁷ Günther Anders: *Philosophische Stenogramme*, 1965, 64.

Ich glaube, daß die Justiz⁸ automatisch in die Funktion eines Stauwehrs hineingeraten ist, obwohl sie selbst sich dieser Funktion noch nicht voll bewußt geworden ist.

Entscheidend ist, daß die Justiz nicht im Miteinander von gesetzgebender und vollziehender Gewalt mitschwimmt. Von der Funktion her darf die Justiz nicht mitschwimmen, denn der Staat oder ein Staatsorgan kann vor ihr Prozeßpartei sein. So ist es in allen Prozessen der Verfassungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Disziplinargerichtsbarkeit sowie in allen Strafprozessen mit Ausnahme der Privatklagen. In Zivilprozessen ist der Staat dann Partei, wenn sie einen öffentlich-rechtlichen Streitgegenstand haben oder der Staat als Fiskus beteiligt ist. Vor den Gerichten für Arbeitssachen wird der Staat verklagt in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, und kein anderer Arbeitgeber wird häufiger verklagt. Obgleich nur 8 0/0 der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind 20 0/0 der Richter in Arbeitssachen ausschließlich mit Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Das ist die Folge übertriebener Regreßfurcht bei den Personalsachbearbeitern der Verwaltung (»zuerst einmal alles ablehnen!«) und geringer Kenntnisse des (allerdings unübersichtlichen) Sonderrechts des öffentlichen Dienstes. Vor allem aber beruht das auf einer vielfach falschen Grundeinstellung der Dienstherren als Reliquie des Obrigkeitsstaates (»der Staat errötet nicht!«).

In solchen Fällen kann der Staat gleichzeitig Partei und Richter, zugleich beteiligt und neutral nur deshalb sein, weil und wenn er seine rechtssprechenden Organe von den prozessierenden streng trennt, sie also von ihnen unabhängig macht. Je perfekter das System von Rechts wegen wird, um so häufiger gerät jedes nichtrechtssprechende Staatsorgan in die Rolle der Prozeßpartei. Die fortschreitende Perfektion des Rechtsstaates erfordert eine fortschreitend strengere Trennung der Rechtssprechungsorgane von allen übrigen Staatsorganen. Die Staatsunabhängigkeit des Richters tritt damit heute in den Vordergrund⁹.

Die Verfassungsmäßigkeit der gesetzgebenden Gewalt zu kontrollieren, die Freiheitsrechte der Bürger durchzusetzen, die Rechtmäßigkeit der vollziehenden Gewalt im Streitfall zu überprüfen, die fortschreitende Durchdringung des gesellschaftlichen Lebens durch die Staatsgewalt so zu begrenzen, daß die Würde des Menschen gewahrt und die freie Entfaltung der Persönlichkeit gewährleistet bleiben, und Interessenkonflikte in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Sinne der sozialen Gerechtigkeit zu entscheiden, das alles ist eine gewaltige Aufgabe. Solange die Justiz in ihrer personellen und sächlichen Ausstattung am Bündel der Exekutive kurzgehalten wird, ist sie dieser Aufgabe nicht hinreichend gewachsen. Vor allem bedarf sie der Stärkung im Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten¹⁰. Das ist seit zwei Generationen unbestritten, indes fürchten die Erbauer zementierter Kanäle die Turbulenz. Die Vorstellung, Richter und Gerichte seien unmittelbar Staatsorgane neben den Organen der

⁸ Wenn ich von »Justiz« spreche, so meine ich damit nicht nur die allgemeine Gerichtsbarkeit, sondern die nach Großrechtskreisen sinnvoll in Gerichtsbarkeitszweige gegliederte rechtssprechende Gewalt.

⁹ Vgl. hierzu meinen Aufsatz: Der gesetzliche Richter, Deutsche Richterzeitung 1965, 182.

¹⁰ Vgl. die Leitsätze der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen zur Justizpolitik in »Recht und Politik« 1967, Heft 4.

Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt, seien also keiner Verwaltung unter- oder nachgeordnet, sondern gleichberechtigt nebengeordnet, ist zwar in Artikel 92 GG festgelegt, ist den Kanalbauern aber gleichwohl unsympathisch. Selbst die (wenigen) Gutwilligen unter ihnen bleiben im Stadium der Erarbeitung von Modellvorstellungen für eine Justizreform stecken. Dabei merken sie nicht, daß sie den Ast absägen, auf dem sie sitzen. *Justitia fundamentum regnum!* Mit repressiven Mitteln aller Art versuchen sie, die Emanzipation der rechtsprechenden Gewalt zu verhindern. Beliebteste Mittel sind:

Mit den Haushaltsmitteln so zu geizen, daß die Richter in ihrer Arbeit behindert werden und beim rechtsuchenden Publikum in Verruf geraten;

Die Richter von jeder Repräsentation auszuschließen;

Bequeme Richter zu loben und zu befördern;

Unbequeme Mahner als »illoyal« zu brandmarken und zu diskreditieren.

Indes kann die Emanzipation der rechtsprechenden Gewalt von den anderen beiden Staatsgewalten von dem Augenblick an nicht mehr länger verhindert werden (es sei denn mit nackter Gewalt), in welchem die Richter selbst erkennen, daß der gegenwärtige Zustand einen permanenten Verfassungsbruch darstellt und daß unserem Staat das Schicksal von Weimar droht, wenn nicht in letzter Minute noch das Steuer herumgerissen wird. Nur, aber auch erst dann, wenn die Richter »kritisch« werden gegenüber dem Establishment, kritisch gegenüber allen hierarchisch versteinerten Gebilden, kritisch gegenüber allen oligarchischen Tendenzen, selbstkritisch gegenüber ihrer eigenen Ausbildung, die sie in Schulen und Hochschulen ohne demokratische Substanz und in einem Vorbereitungsdienst erworben haben, der darauf angelegt war, ihre Eigenverantwortlichkeit zu zerbrechen, selbstkritisch gegenüber einem Fachwissen ohne soziale und politische Bezüge, erst dann und nur dann wird die rechtsprechende Gewalt zum Stauwehr im trüben Kanalbett des Stromes unserer Zeit. Denn erst dann werden Richter die (psychologisch verständliche, aber gleichwohl auf pseudoobjektivistischem Überkompensieren beruhende) Scheu überwinden, in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit selbst richtig zu entscheiden.

Es gibt in der Geschichte der Justiz ein leuchtendes Beispiel dafür, daß die Lösung der richterlichen Gewalt aus der Macht der politischen Führung gelingt, wenn nur die Richter selbst den Mut dazu finden: Der Sieben-Bischofs-Fall in England im Jahr 1688, in welchem ein Common-law-Gericht sieben Bischöfe, die wegen Verleumdung der Krone angeklagt worden waren, freisprach und das von der Krone in Anspruch genommene Recht, an sich allgemein gültige Rechtsnormen im Einzelfall außer Kraft zu setzen, für unzulässig erklärte. Dieses Urteil führte zur puritanischen Revolution und zum Act of Settlement von 1701 und zur lebenslänglichen Anstellung der Richter.

Nur und erst dann, wenn Richter bereit sind, Richtern das Recht zu geben, das ihnen die Verfassung längst gegeben hat, vollzieht sich die Wendung vom Verwaltungsstaat obrigkeitlicher Prägung (mit dem wir Deutschen die denkbar schlechtesten Erfahrungen gemacht haben) zum Rechtsprechungsstaat.

III

Indes wirft der Durchbruch der rechtsprechenden Gewalt zu einem den beiden anderen Gewalten ebenbürtigen Rang und Gewicht sogleich neue Probleme auf.

Soll Macht nicht zum Verlust an Liberalität führen, bedarf sie der Begrenzung und Beschränkung. Das Problem besteht rudimentär schon heute. Es fällt angesichts des geschilderten, gegenwärtig kümmerlichen Zustandes der Justiz mir als Richter schwer, davon zu sprechen, daß den Richtern schon heute eine Macht zugewachsen ist, die der Beschränkung bedarf. Gleichwohl muß das in aller Deutlichkeit festgestellt werden. Ursächlich für diesen Machtzuwachs der rechtssprechenden Gewalt ist das Versagen des Gesetzgebers.

Die Gerichte können nicht dahin entscheiden, daß nicht entschieden wird. Sie müssen auch dann entscheiden, wenn sie der Gesetzgeber im Stich läßt. Das aber ist in vielen Gebieten – zumindest des Zivilrechts – zur Regel geworden¹¹. Gerade neue und moderne Gesetze enthalten mehr Lücken als Text¹². Daneben gibt es das Problem der zahlreichen veralteten Gesetze. Würden die Gerichte diese letzteren anwenden, so würde das unübersehbare Folgen haben (etwa einen angestellten Kraftfahrer, der seinen mit Farbfernsehern beladenen Lastzug infolge einer nur Sekundenbruchteile währenden Unaufmerksamkeit von der Autobahn herunterlenkt, nach den Bestimmungen des BGB zum vollen Ersatz des Schadens in Höhe einer Viertelmillion verurteilt, so daß er bis zum Lebensende nur noch den pfändungsfreien Teil seines Lohnes bekommt und bei seinem Tod Schulden vererbt¹³).

Wegen dieses Zustandes der Gesetzgebung entfalten Urteile eine Richtlinienwirkung, die faktisch stärker wirkt als zumindest ältere oder versteckte Gesetze. Diese Wirkung der Urteile wird besonders deutlich bei einer unvorhersehbaren Änderung der Rechtsprechung. So sah sich die IG Metall plötzlich vor einer Schadensersatzforderung in Höhe mehrerer hundert Millionen, weil das Bundesarbeitsgericht unter Änderung seiner Rechtsprechung für Recht erkannte, daß bereits eine Streikurabstimmung eine Kampfmaßnahme sei. Eine solche Änderung der Rechtsprechung ist ihrer Wirkung nach vergleichbar mit der rückwirkenden Änderung eines Gesetzes. Lehre und Rechtsprechung sind sich darüber einig, daß der Rückwirkung eines Gesetzes enge Grenzen gesetzt sind. Solche Grenzen können jedoch bei der Änderung einer Rechtsprechung schlecht aufgestellt werden. Wer spitz formuliert, spricht von einer »Auflehnung der Richter gegen das Gesetz«¹⁴ oder davon, daß ein Oberes Bundesgericht den Typus des absoluten Herrschers verkörpere¹⁵. Nur wer von einem rechtskräftigen Fehlurteil selbst betroffen ist, gewinnt das richtige Gefühl für diese Machtausübung. Es tröstet ihn wenig, daß die Richter unter der (mit jeder Macht verbundenen) Verantwortung schwer zu tragen haben.

Was kann, was muß geschehen? Die Hoffnung, der Gesetzgeber könne in absehbarer Zeit seinen Rückstand aufholen, wäre eine Illusion. Die »Erosion der Gesetzgebung« wird vielmehr weiter fortschreiten. Schon heute findet sich alles, was für den Bürger und seine Verhaltensweise wirklich wichtig ist, nicht mehr in Gesetzen, sondern in Verwaltungsanordnungen und Richtlinien. Fast der gesamte Bereich der Daseinsvorsorge vollzieht sich außerhalb des Gesetzes.

¹¹ Vgl. Wiacker: Das Sozialmodell der Klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft; Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 3, 1953; Eberhardt Schmid: Probleme der richterlichen Verantwortung, Dt. Richterzeitung 1963, 376 ff.

¹² Vgl. meinen Aufsatz: Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Arbeiterkrankheitsgesetz, Betriebsberater 1961, 219.

¹³ Vgl. mein Referat »Über die Wissenschaft vom Arbeitsrecht«, Hess. Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung, Heft 62.

¹⁴ Roth-Stielow: Die Auflehnung der Richter gegen das Gesetz, 1963.

¹⁵ Thilo Ramm: Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, JZ 1964, 586.

Bestehen also wenig Chancen, die Richter wieder »an die Kette des Gesetzes« legen zu können, so muß nach anderen Wegen gesucht werden, um die richterliche Macht zu begrenzen. Da von der Exekutive her solche Grenzen nicht gesetzt werden sollen und dürfen, sind Grenzen von Staats wegen schlechterdings überhaupt nicht denkbar, es sei denn, die rechtsprechende Gewalt selbst ziehe solche Grenzen.

Schon jetzt führt der Instanzenzug zur Selbstbeschränkung richterlicher Macht. Es erscheint mir wesentlich, daß dieser Instanzenzug nicht beschnitten wird. Leider ist jedoch gerade dies geschehen durch die Heraufsetzung der Revisionssummen. Die dadurch angestrebte Entlastung des Bundesgerichtshofes ist nicht erreicht worden. Dafür aber ist der Bundesgerichtshof zu einem »Gericht der reichen Leute« geworden. Um der Selbstbeschränkung der richterlichen Gewalt willen sollte es keine »Bagatellsachen« geben, denn der Verlust an Liberalität ist keine Bagatelle. Dem gegenüber schlagen fiskalische Erwägungen nicht durch. Wer aber glaubt, beim Anwachsen der Instanzgerichte und insbesondere der Oberen Bundesgerichte entstehe eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und damit für die Rechtssicherheit, übersieht, daß die moderne Computertechnik uns Mittel an die Hand gibt, selbst riesige Mengen von Informationen in voller Transparenz verwertbar zu machen. Zugleich eröffnet sich mit juristischen Datenbanken die reelle Chance, die Zahl der Rechtsstreite zu senken, denn wenn die Anwaltschaft und der rechtsuchende Bürger auf die gleichen juristischen Datenbanken zugreifen können, die den Gerichten offenstehen, entfaltet sich eine Art von vorbeugender Rechtspflege, die heute noch allenthalben zu kurz kommt¹⁶.

Eine reale Beschränkung richterlicher Macht und insbesondere deren Fehlgebrauch ergibt sich aus forcierter Urteilsschelte. Ich kann zahlreiche Beispiele dafür nennen, daß es gelingt, ein Gericht von einer wiederholt praktizierten Fehlmeinung allein dadurch abzubringen, daß diese Urteile von Sachkennern der Wissenschaft im Schrifttum rezensiert wurden. Zu verwerfen ist die leider hier und dort immer noch zu beobachtende Praxis, daß Referenten aus Ministerien Urteile aus dem Bereich der zum eigenen Ressort gehörenden Gerichtsbarkeit kritisieren. Hierbei handelt es sich – gelinde gesagt – um eine Taktlosigkeit. Nichts ist dagegen einzuwenden, wenn Richter öffentlich Kritik an Urteilen der ihnen im Instanzenzug vorgesetzten Gerichte üben, vorausgesetzt allerdings, daß sich diese Kritik nicht gerade gegen solche Urteile richtet, die ein von ihnen selbst verfaßtes Urteil aufheben, denn wer sein Urteil nicht so überzeugend begründen konnte, daß es der Überprüfung im Instanzenzug standzuhalten vermochte, ist ein schlechter Verlierer, wenn er Gründe nachschiebt.

Vorzugsweise die Wissenschaftler innerhalb und außerhalb der Universitäten sind zur Urteilskritik berufen. Richter und Gerichte sollten für solche Kritik selbst dann dankbar sein, wenn sie gelegentlich spitz ausfällt.

Richard Schmid hat einmal gesagt, die Kritik an der Richterschaft sei eine heikle Aufgabe, man fasse sozusagen einen elektrisch geladenen Gegenstand an, weil bei Richtern eine gesteigerte Kritik-Empfindlichkeit bestehe und richterliche Urteile, ja richterliche Äußerungen überhaupt mit dem Anspruch einer Endgültigkeit und

¹⁶ Vgl. hierzu meinen Aufsatz »Erziehung zum Arbeitsrecht – Gedanken zur vorbeugenden Arbeitsrechtspflege« in Betriebsberater 1966, 461

Allgemeingültigkeit auftreten, wie er im öffentlichen und staatlichen Leben sonst nicht vorkomme¹⁷.

Wenn dies richtig ist, so gibt es um so mehr zur Forcierung der Urteilsschelte Veranlassung. Der Richter, der mit seinen Urteilen von Berufs wegen ein Fehlverhalten kritisieren und ahnden muß, muß der Kritik an seiner Kritik offen sein. Er muß ohnehin seinen Denkprozeß bei der Urteilsfindung unter ständigem Abwägen des Für und Wider disziplinieren, also von seiner Rolle her selbstkritisch sein. Diese Selbstkritik ist ein entscheidendes Erkenntnismittel. Ohnehin muß er wissen, daß ein erheblicher Teil seiner Urteile falsch sein muß, wenn man das Urteil am wahren Sachverhalt mißt. Dem Gericht wird nämlich der wahre Sachverhalt (entweder absichtlich oder wegen schlechter Prozeßführung durch die Parteien) häufig nicht vorgetragen. Es kommt hinzu, daß wegen des desolaten Zustandes der Gesetze ein Fehlgriff naheliegt. Und letztlich sind es Menschen mit allen ihren Fehlern, die das Urteil zu sprechen haben. Die Summe dieser Fehlerquellen führt zu einer Fehlurteilsquote, die noch dadurch vergrößert werden kann, daß überlastete Richter – vielleicht aus Mitleid mit den auf die Entscheidung wartenden Parteien, vielleicht aus Furcht vor dem Anwachsen der Akten, vielleicht aus falschem Ehrgeiz, von der Dienstaufsicht als flotter Schaffer gelobt zu werden und berufliche Befriedigung aus der Statistik zu beziehen – vorschnell entscheiden. Wenn Richter ihrer Aufgabe gewachsen sein sollen, ist es geboten, diese Fehlerquellen jedem Richter ständig in Erinnerung zu rufen, insbesondere aber dann, wenn er die Selbstkritik vergißt und sich damit aus der Denkweise entfernt, die allein Gewähr für eine korrekte Rechtsfindung bietet. Allerdings ist Entscheidungsfreudigkeit das Korrelat der richterlichen Unabhängigkeit. Die Selbstkritik darf nicht zur Entschlußlosigkeit führen. Der Richter muß wissen, daß er irren kann, ist dann aber genötigt, mutig zu entscheiden und zu irren.

Wo immer Macht ausgeübt wird, verführt dies zur Überheblichkeit. Wo lebenslängliche Anstellung als Garantie der Unabhängigkeit notwendig ist, sind Fälle denkbar, in denen sich die so geschützten Personen in den »geistigen Ruhestand« zurückziehen. Solchen Fehlerscheinungen kommt man mit dem klassischen Mittel der Dienstaufsicht nicht bei. Ein Richter, der freiwilligen Fortbildungsveranstaltungen fernbleibt, Schrifttum und Rechtsprechung entweder überhaupt nicht oder nur »diagonal« liest, Kontakte zur Umwelt ablehnt oder einem üblen Lakonismus verfällt, schadet dem Ansehen der rechtsprechenden Gewalt. Eine Standesgerichtsbarkeit, die sich im Bereich der Anwaltschaft durchaus bewährt hat, wäre das geeignete Mittel, die Richterschaft vor solchen Erscheinungen zu bewahren. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, der Exekutive einen »Trottel-Paragrafen« in die Hand zu geben. Vorbeugend muß die Richterschaft bei der Berufung in das Richter Verhältnis ein so starkes Mitspracherecht haben, daß gerade unter dem Aspekt der besonderen und steigenden Anforderungen, die an jeden Träger des Richteramtes gestellt werden müssen, Fehlbesetzungen von vorn herein vermieden werden.

Ein Stauwehr, das Turbulenz erzeugen soll, muß stark sein. Kritik und Selbstkritik der Richter dienen der Stärkung des Stauwehrs.

¹⁷ Richard Schmid: Über die politische Haltung der Richterschaft seit Weimar, in: Friedrich-Ebert-Stiftung: Politische Strafprozesse, Hannover 1962.